

# Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 75.

Dinstag den 24. Juni

1845.

## Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 997. (2) Nr. 800.  
Versteigerung eines Hauses in der k. k. Kreisstadt Marburg.

Von dem Magistrate der k. k. Kreisstadt Marburg ist auf Ansuchen der Erben und mit Bedachtnahme des Testamentes, in die Versteigerung des zum Verlasse der Frau Anna Pilz sel. gehörigen Hauses Nr. 211 am Hauptploze allhier, und der verkäuflichen, nunmehr darauf betriebenen Handlungsgerechtfame, gewilliget worden, deren Vornahme im Rathssaale am 2. August d. J. Vormittag um 11 Uhr hie mit festgesetzt wird.

Dieses Haus, welches des Eck vom Hauptploze in die Herrngasse bildet, somit auf dem unstreitig besten Posten steht, und worauf die verkäuflich erklärte gemischte Waarenhandlungsgerechtfame schon mehr denn 100 Jahre betrieben wird, besteht aus dem Erdgeschosse und einem obern Stockwerke.

Unterdisch befinden sich zwei Keller, jeder auf verläufig 20 Startin in Halbgedinden, ebenerdig 3 große, 1 mittleres und 2 kleinere Gewölbe, wovon 1 großes den Eingang von der Herrngasse und dem Hauptploze, das zweite vom Hauptploze, und das dritte von der Hausflur allein hat; der Eingang der übrigen 3 Gewölbe ist von der Herrngasse. Ferners befinden sich ebenerdig 1 kleines und 1 großes, an das große Eckgewölbe anstoßende Zimmer, eine geräumige Küche, daneben 1 kleines Gewölbe, im Hofraum eine Tenne, 3 große Holzstätten, 2 Schweinestallungen und 1 Heuboden.

Im ersten Stockwerke sind 8 Zimmer, wovon 4 ihre Fenster in der Herrngasse, die übrigen aber auf dem Hauptploze besitzen, dann 1 große und 1 kleinere Küche, 2 große Speisgewölbe, 1 großer Vorraum, und 1 gemauerter Gang.

Über diesem obern Stockwerke befindet sich ein mit Ziegel gepflasterter Dachboden; das Haus ist ganz mit Ziegel eingedeckt, und im feuersichern besten Bauzustande.

Dieses Haus wird um den Schätzungswertb von 14,200 fl. E. M. ausgerufen, und von der Handlungsgerechtfame der Normalpreis von 1000 fl. E. M. beachtet. Die übrigen Licitationsbedingungen können bei diesem Magistrate in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Magistrat Marburg am 13. Juni 1845.

Z. 977. (3) Nr. 135.  
Licitations = Kundmachung.

Von Seite der k. k. vereinten Banal-Varasbinner = Carlstädter = Militär = Gränzbau = direction wird in Folge des hochlöblichen k. k. Hofkriegsräthl. Recripts vom 22. Mai 1845, N. 1299, und hoher vereint. Banal = Varasbinner = Carlstädter = General = Commandos Verordnung vom 2. Juni 1845, R. 3303, über die Ausführung eines Zubaus bei dem Agramer Militär = Garnisons = Spital im Wege der Entreprise eine öffentliche Licitations = Verhandlung am 7. Juli 1845 um 9 Uhr Vormittags in der Baudirections = Kanzlei im Generalcommando = Gebäude zu Agram abgehalten werden. — Hierauf sind laut hochgenehmigten Kostenüberschlag im barem Gelde bewilligt, und zwar in E. M.: — Für die Mauerarbeit sammt Materiale und Gerüstung 26,601 fl. 9 kr. Für die Ziegeldackerarbeit sammt

Materiale . . . . .	503	„	49	„
„ „ Steinmearbeit . . . . .	348	„	4	„
„ „ Zimmermannsarbeit . . . . .				
sammt Materiale	4537	„	59	„
„ „ Tischlerarbeit . . . . .	2041	„	30	„
„ „ Schlosserarbeit . . . . .	2981	„	59	„
„ „ Spänglerarbeit . . . . .	227	„	19	„
„ „ Glaserarbeit . . . . .	570	„	10	„
„ „ Anstreicherarbeit . . . . .	670	„	30	„
„ „ eiserne Fußöfenlieferung	412	„	29	„
„ „ Drahtgitterarbeit . . . . .	605	„	2	„

Totalsumme . . . . . 39 500 fl. — kr.

— Die Hauptbedingungen sind: 1) Dieser Bau hat, noch in diesem Jahre begonnen, im Jahre 1846 unter das Dach gebracht und im Jahre

1847 ganz vollendet übergeben zu werden. — 2) Die Licitations-Verhandlung über diesen Bau wird vorerst auf die einzelnen Werkmeister-Arbeiten, und dann auf den ganzen Bau durch einen Uebernehmer abgehalten werden. — 3) Der Ersteher muß um so mehr im Baufache vollkommen bewandert seyn, als dieser unter unmittlbarer Aufsicht der Gränzbaudirection stehende Bau, welcher vom Ersteher unter keinem Vorwande weder theilweise noch im Ganzen einem Sub-Contractanten zu übergeben gestattet ist, nur unter der Leitung und Haftung des betreffenden Erstehers ausgeführt werden darf, sich daher derselbe über seine Befähigung auch gehörig auszuweisen hat. — 4) Vor dem Beginne der Licitation hat jeder der anwesenden Licitanten von jener Summe der vorerst einzeln verhandelt werdenden Werkmeister-Arbeiten, wocauf derselbe zu licitiren willens ist, sodann aber, wenn der ganze Bau einem Unternehmer überlassen wird, von der Totalsumme des ganzen Baues das 5% Baadium im Baren in Conv. Münze zu erlegen, welches den Nichterstickern gleich nach der beendeten Licitation zurückerfolgt wird, von dem Ersteher aber auf die Caution im vollen 10% Werthe entweder der einzeln erstandenen Werkmeister-Arbeiten, oder über den erstandenen ganzen Bau, und zwar entweder im Baren, in Realitäten, worauf die pupillarmäßige Sicherheit für den betreffenden Cautionsbetrag vorhanden seyn muß, oder in öffentlichen Fondsobligationen, welche, mit Ausnahme der nur nach ihrem Nennwerthe angenommen werdenden Staatsschuld-Verschreibungen des Anlehens vom Jahre 1834 und 1839, nach dem letzten Börsencurse angenommen werden, ergänzt werden muß; übrigens wird diese Caution bis zum Ausgange der dreijährigen Haftzeit (vom Tage der commissionellen Uebernahme des Baues an gerechnet) in der Agramer k. k. Kriegscasse depositirt. — 5) Schriftliche Offerte, welche versiegelt und portofrei eingereicht werden müssen, werden in Folge des hochlöbl. k. k. hofkriegsräthlichen Rescripts vom 20. December 1844, B. 5301, nur dann angenommen, wenn sie noch vor Beendigung der mündlichen Verhandlung eintreffen, und die volle in Punct 4 entweder einzeln oder im Ganzen zu leisten habende Caution, oder statt dieser der Cassa-Erlag schon beiaeschlossen ist, dann, wenn der betreffende Offerent in seinem Anerbietungsschreiben auch ausdrücklich erklärt, daß er von den bekannt gemachten Licitations- oder

Contract-Bedingungen keineswegs abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offerit sich ebenso verbindlich mache, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Verhandlung vorgelesen worden wären, und er dieselben, so wie das Licitations-Protocoll selbst mitunterzeichnet hätte. — Diese Offerte werden am Schlusse der mündlichen Verhandlung eröffnet, und wenn ein derlei Offerit einen billigern Anbot als jenen des mündlichen Bestbieters enthält, so wird — a) wenn derselbe nicht persönlich anwesend ist, sofort mit diesem Offerenten der Contract abgeschlossen; b) die Licitation mit dem schriftlichen Offerenten, wenn er zugleich anwesend ist, und mit den sämtlichen mündlichen Licitanten auf Basis dieses mindern schriftlichen Anbores fortgesetzt. — Im Falle, als der Anbot des schriftlichen Offerenten dem des mündlichen Bestbieters gleich wäre, wird Letzterem der Vorzug gegeben und nicht mehr weiter verhandelt. — Schriftliche, den Procenten-Nachlaß nicht bestimmende Erklärungen, wie z. B.: „Daß Jemand noch um Ein oder mehrere Procente billiger die Ausführung übernehmen wolle, als der zur Zeit noch unbekannt mündliche Bestbieter.“ werden eben so wenig berücksichtigt, als nach der geschlossenen mündlichen Verhandlung eintreffende schriftliche Offerte. — 6) Sollte der Unternehmer ein ungarischer Unterthan seyn, so hat selber in allen diesen den Bau betreffenden Angelegenheiten seinem Gerichtsforum zu entsagen, und in allen möglicherweise vorkommenden Differenzen als Kläger oder Beklagter das hiesländige hohe vereinigte Banal, Warasdiner, Carlstädter k. k. General-Commando-Judicium anzuerkennen und demselben sich zu unterziehen. — 7) Die sonstigen Licitationsbedingungen, so wie die näheren Auskünfte bezüglich dieser Licitations-Verhandlung, dann die Baupläne nebst der Vorausmaß können täglich in der Kanzlei der k. k. vereinten Banal, Warasdiner, Carlstädter, Gränzbaudirection eingesehen und eingeholt werden. — Agram den 7. Juni 1845.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 985. (3)

Nr. 1410.

G d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Es sey in der Executionsache des Herrn Peregrin Costa von Neustadt, als gerichtlichem Curator ad actum des vermissten Barthelmä Koschal, wider Paul Kompare von Mötting, Haus Nr. 124, die executive Feilbietung der

dem Letzteren gehörigen, der l. f. Stadtgült Mötting dienstbaren, gerichtlich auf 400 fl. geschätzten Realitäten, als des Hauses zu Mötting sub Conscr. Nr. 124, des Dom. Obstgartens sub Catast. Parz. Nr. 166, der Gestrüpptheile in Bözka sub Catast. Parz. Nr. 635, 636, 655, 656 und 3654, des Gemeindecackers in Berzhiz sub Catast. Parz. Nr. 1227 mit dem Dom. Wiesgrunde sub Catast. Nr. 1228 u. des Gemeinde-Aders, sub Catast. Parz. Nr. 1230 u. 1231, bewilligt, und seyen zu deren Vornahme 3 Tagssatzungen, nämlich auf den 21. Juli, 18. August und 22. September d. J., jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realitäten mit dem Beisatze angeordnet worden, daß solche nur bei der dritten Feilbietungstagssatzung unter dem Schätzungswerthe würden hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bez. Gericht Krupp am 28. Mai 1845.

3. 986. (3) **E d i c t.** Nr. 1497.

Vom Bezirksgerichte Krupp werden hiemit alle jene, welche auf den Nachlaß des am 19. December 1844 zu Semitsch Haus Nr. 8 gestorbenen minderjährigen Johann Skalla, und respect. seines am 10. März 1842 gestorbenen Vaters Mathias Skalla, was immer für Ansprüche zu machen gedenken, aufgefordert, solche bei der hiezu auf den 23. Juli d. J. Vormittag um 9 Uhr bei diesem Gerichte angeordneten Tagssatzung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. G. B., anzumelden und zu liquidiren.

Bez. Gericht Krupp am 6. Juni 1845.

3. 984. (3) **E d i c t.** Nr. 1244.

Alle jene, welche in den Verlaß des am 22. September 1844 mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Michael Ostermann von Banjaloka, aus was immer für einem Rechtsrittel einen Anspruch zu haben glauben, werden aufgefordert, selben bei der auf den 5. Juli 1845 bei diesem Bezirksgerichte angeordneten Liquidationstagssatzung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 des b. G. B., anzumelden und darzutun. Auf gleiche Art haben an diesem Tage auch alle jene, welche an besagten Verlaß etwas schulden, zu erscheinen, widrigenfalls sie sich die Kosten der Klage selbst zuzuschreiben hätten.

Bez. Gericht Gottschoe am 20. Mai 1845.

3. 987. (3) **E d i c t.** Nr. 1330.

Vom dem l. l. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht, daß über Anlangen des Anton Kautschitsch von Präwald, wider Anton Schufel von dort, wegen aus dem wirthschaftsämthl. Vergleiche ddo. 25. April 1839, Nr. 97, schuldigen 858 fl. 30 kr. c. s. c., in die öffentliche Feilbietung der, dem Executen gehörigen, zu Präwald gelegenen, der Herrschaft Präwald unter Urb. Nr. 5 dienstbaren Realitäten, nämlich des Hauses Nr. 5, der Wirthschaftsgebäude und der

dazu gehörigen Aecker und Wiesen gewilliget, und dazu die Termine auf den 14. Juli, 13. August und den 15. September d. J. in loco Präwald bestimmt worden seyen, wobei die Realitäten nur bei der dritten Feilbietung unter dem gerichtlich erhobenen Gesamtschätzungswerthe pr. 2635 fl. 10 kr. hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

R. R. Bezirksgericht Senofetsch am 23. April 1845.

3. 980. (3) **E d i c t.** Nr. 243.

Wodurch allgemein kund gemacht wird: Es sey von diesem Gerichte über Anlangen des Jacob Zunder von Mannsburg, Nachhabers des Jacob Menginger von Habbach, wegen des aus dem Urtheile vom 15. December 1836, Nr. 995, schuldigen Betrages pr. 200 fl., sammt Naturalien, 4 perct. Verzugszinsen und den auf 4 fl. 57 kr. gemäßigten Gerichtskosten c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Executen Lukas Hubath gehörigen, in Vesce sub Conscr. Nr. 6 liegenden, dem Gute Habbach sub Rect. Nr. 126 dienstbaren, gerichtlich auf 852 fl. 20 kr. geschätzten halben Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör gewilliget, und zur Vornahme derselben in loco der Realität der 14. Juli, 14. August und der 15. September d. J. früh von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß dieselbe, wenn sie weder bei der ersten noch bei der zweiten Feilbietung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht wird, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird. Hiezu werden Kauflustige mit dem Beisatze eingeladen, daß das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich hieramts eingesehen, oder auch Abschriften davon erhoben werden können.

R. R. Bezirksgericht Glödnitz am 20. Mai 1845.

3. 979. (3) **E d i c t.** Nr. 2505.

Vom dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit kund gemacht: Es seyen die in der Executionsfache des Simon Pessak in Laibach wider Jacob Crozier, von Planina, wegen schuldigen 1270 fl., mit Bescheide vom 31. März 1845, 3. 1181, auf den 4. Juni, 4. Juli und 4. August d. J. angeordneten Tagssatzungen zur Feilbietung der dem Executen gehörigen, der St. Margareth Gült sub Urb. Nr. 27 dienstbaren, auf 500 fl. geschätzten Wiese Pettana, und der, der Kirche St. Michaelis dienstbaren Wiese Kauzhou Laas, im Werthe von 120 fl., von Amtswegen auf den 16. Juli, 16. August 16. September l. J., jedesmal Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in loco der Wiesen mit dem vorigen Anhange übertragen worden.

Bezirksgericht Haasberg am 4. Juni 1845.

3. 975. (3)

Nr. 1056.

G d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Prem zu Feistritz wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Valentin Schürzel von Dornegg, wider Anton Kovat von ebendort, und dessen unbekannt wo befindliche Erben und Rechtsnachfolger, die Klage sub praes. 6. d. M., Nr. 1056, auf Erziehung der zur Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 633 unterthänigen, auf Anton Kovat vergewährten  $\frac{1}{2}$  Hube bei diesem Gerichte angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 15. September l. J. Vormittags 9 Uhr hierselbst angeordnet worden ist. Das Gericht, dem der Ort des Aufenthaltes des Beklagten, seiner Erben und Rechtsnachfolger unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwe-

send seyn könnten, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Joseph Vallentits von Feistritz zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dieselben werden daher zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an Handen zu lassen oder aber sich einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen und überhaupt in alle die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Verteidigung diensam finden würden, widrigens sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Prem zu Feistritz am 19. Mai 1845.

3. 967. (5)

# Gesellschaftswagen

n a c h

# ROSENBACH.

Der neu errichtete Gesellschafts-Wagen wird von nun an jeden Dienstag, Donnerstag und Sonntag nach Rosenbach fahren, und zwar:

Das 1te Mal mit Schlag 3 Uhr Nachmittag,

„ 2te „ „ „ 4 „ „

„ 3te „ „ „ 5 „ „

„ 4te „ „ „ 6 „ „

Die Rückfahrt erfolgt jedesmal sogleich nach dessen Ankunft in Rosenbach.

Die Abfahrt ist in der Stern-Allee, vis-à-vis der Zuckerbäckerei des Herrn Marolani.

Der Sitz für eine Person für die Hin- oder Rückfahrt kostet 6 kr.; Kinder, welche ebenfalls einen eigenen Sitz im Wagen einnehmen, zahlen 3 Kreuzer, kleinere fahren unentgeltlich.